
**Satzung des Abwasserzweckverbandes Nagold
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
vom 21. Januar 1994**

Aufgrund von § 45 b Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie § 5 Absatz 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung am 20. Januar 1994, geändert durch Satzung vom 5. Dezember 1996, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Der Abwasserzweckverband Nagold betreibt zusammen mit den Verbandsmitgliedern die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben, welche durch die Stadt Nagold, die Gemeinde Ebhausen und die Gemeinde Rohrdorf dem Abwasserzweckverband Nagold in der jeweils örtlichen Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dem Abwasserzweckverband Nagold als Betreiber der Verbandskläranlage zugeordnet haben. Soweit die einzelnen Verbandsmitglieder in ihrer örtlichen Satzung auch Gemeindeteile außerhalb des Verbandsgebiets nicht ausgenommen haben, sind diese Gemeindeteile der Stadt Nagold und der Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf dem Abwasserzweckverband Nagold zugeordnet.

§ 2 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Der Abwasserzweckverband Nagold erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die eingeleitete Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Anlieferung auf der Kläranlage vom Abfuhrunternehmer zu bestätigen ist.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der vom Grundstückseigentümer beauftragte Abfuhrunternehmer (Anlieferer).

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt ohne Transportkosten
- bei Kleinkläranlagen: 8,20 €
für jeden cbm Schlamm;

 - bei geschlossenen Gruben: 8,20 €
für jeden cbm Entleerungsgut.

(2) Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Die Kosten für die Abfuhr (Transportkosten) des Abwassers bzw. Klärschlammes sind zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Abfuhrunternehmer privatrechtlich zu vereinbaren.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung trat am 1. Januar 1997 in Kraft, sie wurde am 20.01.1997 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung trat am 1. Juli 2002 in Kraft, sie wurde am 22.06.2002 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekanntgemacht.

Die 3. Änderungssatzung trat am 1. April 2012 in Kraft, sie wurde am 04.04.2012 im Schwarzwälder Bote Ausgabe C1 und F2 sowie im Schwäbischen Tagblatt Ausgabe Horb öffentlich bekanntgemacht.